

Änderung des Studienplanes für das Masterstudium Sozioökonomie an der Wirtschaftsuniversität Wien

In § 2 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem fachlich in Frage kommenden Studium im Sinne des Abs 1 auf das Masterstudium Sozioökonomie ist unzulässig.

In § 11 wird folgender Absatz 2 hinzugefügt:

Die Änderungen dieses Studienplans gemäß Beschluss der Studienkommission vom 05.06.2012, genehmigt vom Senat am 20.06.2012, treten mit 01.10.2012 in Kraft.